

II-7607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL
A n t r a g

No. 412/A
Präs.: 11. NOV. 1992
.....

der Abgeordneten DIETACHMAYR / FEURSTEIN

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

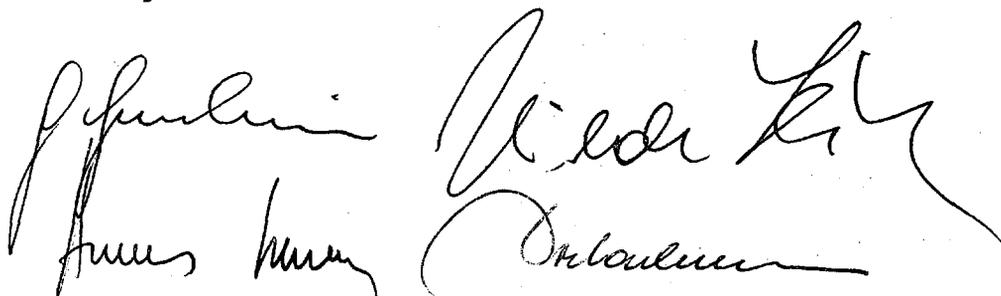
Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 475/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 14 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:
"15. der Arbeitgeber nicht wiederholt seine Meldeverpflichtung hinsichtlich des Beginns (§ 26 Abs. 5 Z 1) oder der Beendigung (§ 26 Abs. 5 Z 2) der Beschäftigung eines Ausländers verletzt hat."
2. § 14d Abs. 1 lautet:
"(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt

1. innerhalb von drei Tagen den Beginn der Beschäftigung anzuzeigen,
 2. die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Gegenzeichnung des Ausländers mitzuteilen und
 3. innerhalb von drei Tagen die Beendigung der Beschäftigung zu melden."
3. § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet,
1. den Beginn der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, und
 2. die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde,
- innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Arbeitsamt zu melden."
4. § 28 Abs. 1 Z 4 wird das Wort "oder" am Ende der lit. b und folgende lit. c angefügt:
- "c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet,"
5. § 34 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- "(7) § 4 Abs. 3 Z 15, § 14d Abs. 1, § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Z 4 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.



- 3 -

B e g r ü n d u n g

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen betreffend die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländern aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung sowie eines Befreiungsscheines binnen 24 Stunden zu melden, treten mit Ablauf des 31.12.1992 außer Kraft.

Durch die Einführung der Meldeverpflichtung sollte die tatsächliche Ausnutzung der erteilten Beschäftigungsbewilligungen und Befreiungsscheine transparent gemacht und dadurch gewährleistet werden, daß der Arbeitsmarktverwaltung exakte Daten über das wirkliche Ausmaß der Ausländerbeschäftigung zur Verfügung stehen. Durch die Androhung einer Geldstrafe sollten die Arbeitgeber dazu verhalten werden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Erreichung dieses Zieles ist umso wichtiger, als durch die bestehenden Bundes- und Landeshöchstzahlen notwendig ist, laufend über genaueste Information über die Zahl der Beschäftigten und arbeitslosen Ausländer zu verfügen. Der jeweilige Ausschöpfungsgrad der Bundeshöchstzahl und insbesondere der Landeshöchstzahlen hat unmittelbare Auswirkungen für die Zulassung weiterer ausländischer Arbeitskräfte.

Das angestrebte Ziel wurde im wesentlichen erreicht.

Wie die Erfahrungen in der Praxis seit Bestehen der Meldepflichten zeigen, hat die Androhung einer Geldstrafe bei deren Unterlassung auch tatsächlich dazu geführt, die Arbeitgeber zur An- und Abmeldung von Beschäftigungsverhältnissen zu verhalten.

Verfälschungen der Beschäftigtenzahl konnten tatsächlich auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen 24-Stunden-Frist haben sich in Einzelfällen Unklarheiten bei Berechnung der Frist ergeben, insbesondere ob das Datum des Poststempels oder das Einlangen beim Arbeitsamt als maßgeblich anzusehen sei.

- 4 -

Die vorgesehene Frist von drei Tagen würde nicht nur diese Unklarheiten beseitigen, sondern auch eine Anpassung an die Meldetermine des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bewirken.